

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

11. August 2026

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 22. April 2026 eingeladen, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns zu den gestellten Fragen wie folgt vernehmen:

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung der Vorlage, die berufliche Integration von Personen im Familiennachzug frühzeitig zu stärken und das vorhandene Arbeitskräftepotenzial besser zu nutzen. Die frühzeitige Information über Bildungswege, Anforderungen des Schweizer Arbeitsmarktes sowie Möglichkeiten zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen kann einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Integration und zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials leisten. Positiv beurteilt wird insbesondere die vorgesehene stärkere Einbindung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB), welche aufgrund ihrer bestehenden Angebote und Erfahrungen über die notwendige Fachkompetenz verfügt.

Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 57 VE-AIG erhebliche Auswirkungen auf bestehende kantonale und kommunale Integrations- und Vollzugsstrukturen haben dürften. Im Kanton Solothurn erfolgen die Erstinformation und Integrationsförderung bereits heute im Rahmen etablierter und gesetzlich geregelter kommunaler und kantonaler Strukturen gemäss §§ 120 ff. des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1).

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass die Umsetzung der vorgesehenen Beratungs- und Begleitaufgaben entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen voraussetzt. Eine qualitativ angemessene Umsetzung kann nur gewährleistet werden, wenn den zuständigen Stellen die hierfür notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stehen resp. die entsprechenden Mittel gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben nach Art. 57 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} VE-AIG gemäss der vorgesehenen Anpassung von Art. 57 Abs. 5 VE-AIG nicht an Dritte übertra-

gen werden können und somit innerhalb der bestehenden staatlichen Vollzugsstrukturen wahrgenommen werden müssen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 57 Abs. 3^{bis} VE-AIG

Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Erhebung des Bildungshintergrunds sowie die Weiterleitung von Personen mit Beratungsbedarf an die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung grundsätzlich als zielführend. Dadurch können Personen im Familiennachzug frühzeitig auf bestehende Bildungs- und Beratungsangebote aufmerksam gemacht und bei der beruflichen Integration gezielter unterstützt werden.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Meldepflicht bestehen jedoch aus Sicht des Regierungsrates verschiedene vollzugstechnische Herausforderungen. Die Bestimmung sieht vor, dass die zuständigen Stellen im Rahmen des Erstkontakts den Bildungshintergrund erheben, den Beratungsbedarf einschätzen und gegebenenfalls eine Meldung an die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vornehmen. Damit werden den zuständigen Stellen zusätzliche Aufgaben übertragen, die über die bisherige Erstinformation hinausgehen.

Für die ausländerrechtliche Prüfung des Familiennachzugs ist der Bildungshintergrund grundsätzlich nicht ausschlaggebend. Die Einschätzung eines objektiven Beratungsbedarfs erfolgt daher sachgerechter im Rahmen der integrationsbezogenen Erstinformation als im eigentlichen Bewilligungsverfahren. Da die integrationsbezogene Erstinformation neben dem Kanton Solothurn auch in zahlreichen anderen Kantonen kommunal organisiert ist, dürften die Umsetzung der Meldepflicht sowie die Erhebung und Bearbeitung der entsprechenden Daten faktisch weitgehend bei den Einwohnergemeinden liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kriterien wie Sprachstand, bestehende oder in Aussicht stehende Arbeitsstellen, Ausbildungsabsichten oder konkrete Arbeitsmarktperspektiven zum Zeitpunkt des Erstkontakts häufig noch nicht zuverlässig beurteilt werden können und folglich weitere Abklärungen über den Erstkontakt hinaus notwendig machen dürften.

Die vorgeschlagene Regelung sieht zudem vor, dass die zuständigen Stellen im Rahmen des Erstkontakts zusätzliche Aufgaben im Bereich der Datenerhebung, Triage, Dokumentation und Meldung übernehmen. Damit ist bei den kommunalen und kantonalen Erstinformationsstellen von zusätzlichem administrativem und personellem Aufwand auszugehen. Entsprechend ist mit einem erhöhten Ressourcenbedarf zu rechnen, der zum jetzigen Zeitpunkt kaum zu beziffern ist. Der erläuternde Bericht verweist hinsichtlich der finanziellen Unterstützung im Wesentlichen auf bestehende Programme wie INVOL sowie auf das befristete Pilotprogramm «Perspecta». Aus Sicht des Regierungsrates ist es erforderlich, dass sowohl der Umfang der mit der gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht verbundenen zusätzlichen Vollzugsaufgaben der Kantone und Gemeinden sowie deren finanzielle Folgen geklärt werden und deren langfristige finanzielle Abgeltung verbindlich verankert bzw. sichergestellt wird.

Es ist eine angemessene langfristige Beteiligung des Bundes an den mit der Meldepflicht verbundenen zusätzlichen Vollzugsaufgaben vorzusehen.

Art. 57 Abs. 3^{ter} und Art. 57 Abs. 5 VE-AIG

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Teilnahme an den Beratungsgesprächen freiwillig ausgestaltet werden soll. Die Erfahrungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der bestehenden Integrationsförderung zeigen, dass Beratungsangebote insbesondere dann nachhaltig wirken, wenn sie als unterstützendes Angebot wahrgenommen werden und die betroffenen Personen bereit sind, sich aktiv mit ihrer beruflichen Integration auseinanderzusetzen. Die Freiwilligkeit stellt deshalb aus Sicht des Regierungsrates eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige und tragfähige berufliche Integration dar.

Aus Sicht des Regierungsrates wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelung wesentlich von der tatsächlichen Teilnahmebereitschaft der betroffenen Personen abhängen. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, mit welchen Anreizen oder anderen geeigneten Massnahmen die Teilnahmebereitschaft der betroffenen Personen wirksam erreicht resp. gesteigert werden kann.

Aus Sicht des Regierungsrates sollte die Beratung nicht isoliert erfolgen, sondern durch geeignete, insbesondere frauenspezifische Begleitmassnahmen ergänzt werden. Es ist sicherzustellen, dass für die betroffene Zielgruppe ausreichende Möglichkeiten zur Anerkennung bestehender Qualifikationen sowie zum Zugang zu Aus- und Weiterbildungen bestehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Wirkung der Beratung aufgrund struktureller Hürden begrenzt bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber